

Landesverordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Mindestgrößenverordnung vom 11. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Mindestgrößen

(1) Für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gelten folgende Mindestschülerzahlen:

1. Grundschulen: mindestens 80 Schülerinnen und Schüler; eine Unterschreitung ist im Rahmen der Teilnahme an einem Schulversuch gemäß § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG zulässig,
2. Gemeinschaftsschulen: mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,
3. Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang: mindestens 250 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9,
4. Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang, organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulenteil: mindestens 300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,
5. Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft